

# Reglement zur Übertragung der Aufgaben des Zivilschutzes



03.12.2010



# Inhaltsverzeichnis

<b>I. ALLGEMEINES .....</b>	<b>3</b>
Gegenstand.....	3
Aufgaben.....	3
Geltendes Recht .....	3
Regionale ZSO.....	4
Zusammenarbeitsvertrag .....	4
<b>II. INKRAFTTRETEN.....</b>	<b>4</b>
Inkrafttreten .....	4
<b>III. GENEHMIGUNG .....</b>	<b>4</b>
Genehmigung.....	4
<b>IV. AUFLAGE- UND DEPOSITIONSZEUGNIS .....</b>	<b>4</b>



# REGLEMENT ZUR ÜBERTRAGUNG DER AUFGABEN DES ZIVILSCHUTZES

## Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Sämtliche Personen- und Ämterbezeichnungen im Reglement zur Übertragung der Aufgaben des Zivilschutzes der Einwohnergemeinde Buchholterberg sind in geschlechtsneutraler Form gehalten, d. h. die männliche Form gilt automatisch auch für die weibliche.

Gestützt auf Artikel 68 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 sowie Artikel 4 Buchstabe d des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Buchholterberg beschliesst die Einwohnergemeinde Buchholterberg dieses Reglement zur Übertragung der Aufgaben des Zivilschutzes.

## I. ALLGEMEINES

Gegenstand	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde Buchholterberg überträgt der Einwohnergemeinde Steffisburg als Sitzgemeinde bzw. der Kommission ZSO Steffisburg-Zulg folgende Aufgaben im Bereich des Zivilschutzes:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Ernennung und Entlassung des Kommandanten ZSO, der Stellvertreter und der übrigen Mitglieder des Kommandos ZSO;</li><li>b) die Ernennung von Delegierten an das Regionale Kompetenzzentrum;</li><li>c) das Festlegen des Budgets zuhanden der Vertragsgemeinden;</li><li>d) die Genehmigung des vom Kommando ZSO vorgeschlagenen jährlichen Ausbildungsprogramms;</li><li>e) das Festlegen der Sollbestände;</li><li>f) der Erlass von Pflichtenheften;</li><li>g) die Behandlung von Einsprachen gegen die Einteilung von Schutzdienstpflichtigen gemäss Art. 17 BZG;</li><li>h) die Ernennung eines Vertrauensarztes;</li><li>i) die Erfüllung aller weiteren Aufgaben betreffend ZSO Steffisburg-Zulg, soweit diese nicht ausdrücklich einer anderen Stelle zugewiesen sind.</li></ul>
Aufgaben	<p><b>Art. 2</b> Die Sitzgemeinde wird ermächtigt und verpflichtet, alle sich aus diesem Zusammenarbeitsvertrag ergebenden Entscheide im strategischen und operativen Bereich zu treffen.</p>
Geltendes Recht	<p><b>Art. 3</b> Die Gemeinde Buchholterberg unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Vorschriften der Gemeinde Steffisburg als Sitzgemeinde.</p>



Regionale ZSO

**Art. 4** Die Gemeinde Buchholterberg hat Anspruch auf 1 Sitz in der regionalen Zivilschutzbehörde ZSO Steffisburg-Zulg.

Zusammenarbeitsvertrag

**Art. 5** Einzelheiten regeln der Zusammenarbeitsvertrag sowie der Leistungsauftrag ZSO Steffisburg-Zulg. Die Kompetenz zum Abschluss des Vertrages und des Leistungsauftrages liegt beim Gemeinderat.

## II. INKRAFTTRETEN

Inkrafttreten

**Art. 6** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

<sup>3</sup> Der Zusammenarbeitsvertrag vom 4. Juni 2005 sowie der dazugehörige Leistungsauftrag ZSO Steffisburg-Zulg vom 4. Juli 2005 behalten bis zum Abschluss eines neuen Vertrags ihre Gültigkeit.

## III. GENEHMIGUNG

Genehmigung

Die Versammlung vom 3. Dezember 2010 hat dieses Reglement angenommen.

### Einwohnergemeinde Buchholterberg

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Robert Oeschger

Barbara Hadorn (-Seewer)

## IV. AUFLAGE- UND DEPOSITIONSZEUGNIS

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 28. Oktober 2010 bis 3. Dezember 2010 bei der Gemeindeverwaltung Buchholterberg öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 28. Oktober 2010 bzw. 4. November 2010 bekannt.

Buchholterberg, 3. Dezember 2010

Die Gemeindeschreiberin:

Barbara Hadorn (-Seewer)

